

den Helbig's und Heubner's vortragen lassen kann, habe ich zu erwähnen, daß die dreitägige Frist, die zwischen der Bertheilung eines gedruckten Berichtes und der Berathung desselben innezu liegen soll, noch nicht verlaufen ist; da sich die Kammer jedoch der Innehaltung jener Frist durch ausdrückliche Abstimmung überheben kann, so habe ich zu fragen, ob sie vorbehaltlich der Zustimmung der Staatsregierung schon heute die beiden vorliegenden gedruckten Berichte in Berathung und Beschlußfassung ziehen will? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Ist auch die Staatsregierung geneigt, ihre Zustimmung hierzu zu ertheilen?

(Die Staatsregierung erklärt sich beistimmend.)

Präsident Cuno: Dann steht nichts entgegen, zur

### T a g e s o r d n u n g

überzugehen, und ich ersuche den Berichterstatter, Abg. Trenkmann, den Bericht wegen Helbig's vorzutragen.

Berichterstatter Abg. Trenkmann: Der Bericht lautet folgendermaßen:

Befehl vor dem Stadtgerichte zu Borna ergangenen, dem Ausschuss vorliegenden Acten hatte das Appellationsgericht zu Leipzig den vom Stadtgerichte zu Dresden steckbrieflich verfolgten Beschwerdeführer, Advocat Helbig in Borna, mittelst Verordnung vom 23. Juli vorigen Jahres auf Grund der nach dem Gesetze sub B. vom 28. Januar 1835 §. 4. ihm obliegenden Aufsichtsführung wegen Theilnahme an den im Monat Mai stattgefundenen aufrührerischen und tumultuarischen Unternehmungen bis zu Austrage der bei der Wiedererlangung einzuleitenden Untersuchung von der Function als Advocat und Notar suspendirt und das Stadtgericht zu Borna angewiesen, diese Suspension in Gemäßheit des Decrets vom 18. December 1819 (Ges.-Samml. 1820 S. 30) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Die dießfallige Bekanntmachung des Stadtgerichts zu Borna befindet sich in der Beilage zu Nr. 218 der Leipziger Zeitung vom 6. August vorigen Jahres. Helbig hatte dagegen rechtzeitig Recurs eingelegt und war darüber die Entscheidung des Justizministeriums noch nicht erfolgt, wenigstens nicht publicirt, als bei Feststellung des Wahlergebnisses am 23. October vorigen Jahres sich ergab, daß Helbig im 27. Bezirke mit 1141 gegen 659 Stimmen zum Abgeordneten für die zweite Kammer gewählt sei.

Der Wahlcommissar des gedachten Bezirkes setzte den Bevollmächtigten Helbig's hiervon sofort mit dem Bemerkten in Kenntniß, daß Helbig nach §. 5. und 6. des provisorischen Wahlgesetzes vom 15. November 1848, die gesetzlichen Eigenschaften abgesehen, forderte ihn hierbei auf, nachzuweisen, daß die über denselben verhängte Suspension nicht mehr bestehe, widrigenfalls, sowie, wenn seine Erklärung für ungenügend befunden würde, er nach §. 39. des Wahlgesetzes eine anderweite Wahl vornehmen werde.

In seiner Eingabe vom 24. October vorigen Jahres bestritt Helbig die Rechtsbeständigkeit seiner Suspension unter andern auch aus dem Grunde, weil über seinen gegen die Verfügung des Leipziger Appellationsgerichts eingelegten Recurs Seiten des Justizministeriums noch nicht entschieden, mithin die Suspension noch nicht endgültig ausgesprochen worden sei,

protestirte gegen eine Neuwahl und wendete eventuell Recurs an das Ministerium des Innern ein.

Der Wahlcommissar erstattete an Letzteres Bericht und dasselbe sprach sich in der hierauf erlassenen Verordnung vom 12. November vorigen Jahres dahin aus:

Es habe sich zunächst mit dem Ministerium der Justiz vernommen und nachdem Letzteres ihm mitgetheilt, daß der von Helbig gegen seine Suspension von der Advocatur und Notariatspraxis ergriffene Recurs bereits am 18. October verworfen worden sei, so sei, in Erwägung, daß die Suspension Helbig's wenn dieselbe auch erst nach Vollendung der Landtagswahl im 27. Bezirke erfolgt, oder ihm bekannt gemacht worden wäre, seiner Einberufung nach §. 72 a., der durch das Gesetz vom 15. November 1848 abgeänderten Verfassungsurkunde aufgestellte Grund entgegenstehen würde, der gegen die anderweite Wahl gerichtete Recurs zu verwerfen und die 2te Wahl vorzunehmen,

was hierauf auch geschehen ist.

Die Entscheidung des Justizministeriums auf Helbig's Recurs gegen die vom Appellationsgerichte zu Leipzig über ihn verfügte Suspension von der Advocatur und dem Notariate ging inmittelst am 31. October ein und wurde dieser Recurs um deshalb verworfen,

weil nach genommener Einsicht der vom Stadtgerichte zu Dresden wider Helbig ergangenen Untersuchungsacten durch den Inhalt derselben und durch die gesetzlichen Bestimmungen in dem Rescripte vom 14. Januar 1791 und dem Generale vom 24. März 1792 in Verbindung mit §. 25. und 26. des Mandats wider Tumult und Aufruhr vom 18. Januar 1791 die ausgesprochene Suspension völlig gerechtfertigt erscheine.

In seiner unter Nr. 5. der Registrande der zweiten Kammer überreichten Beschwerde und den Nachträgen dazu unter Nr. 80. und 116. sowie in seiner Eingabe zu den Wahllacten, auf welche er sich bezogen, hat um Helbig die Rechtsbeständigkeit der über ihn verhängenen Suspension und deshalb bezweifelt, weil

#### 1.

dieselbe zur Zeit immer noch nicht endgültig ausgesprochen worden, da von ihm auf Grund oder doch nach Analogie des Gesetzes D vom 30. Januar 1835 §. 31 Recurs an das Gesamtministerium eingelegt worden sei; weil

#### 2.

die gedachte Suspension keine Suspension im Sinne des Wahlgesetzes d. h. keine solche sei, welche die Wählbarkeit entziehe, denn unter den §. 5 d des Wahlgesetzes gedachten Suspensionen hätten nach den Verhandlungen des Landtages vom Jahre 1848 keine andern verstanden werden sollen, als diejenigen, welche wegen Verletzung besonderer Berufspflichten ausgesprochen worden, wie dies z. B. der Fall sei im Mandate wegen der Advocaten vom 12. April 1723 §. VI, in der Erl. Proz.-Ordnung ad Tit. I. §. 3 und ad Tit. XVI. §. 2. im Staatsdienergesetze vom 7. März 1835 §. 27 und im Schulgesetze vom 6. Juni 1835 §. 55. wogegen wegen aller andern Vergehen die Bestimmungen in §. 5 e gelten und Jemand erst dann die Wählbarkeit habe verlieren sollen, wenn er eines